

Maßnahmenkatalog für Bauarbeiten in der Wasserschutzzone III, III A und III B in der örtlichen Zuständigkeit vom Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA)

Bei Bauarbeiten in der Wasserschutzzone III, III A und III B sind für die Zeit der Bauausführung neben den Bestimmungen der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung folgende Auflagen zu beachten:

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung sind die einschlägigen Gesetze (Wasserhaushaltsgesetz-WHG, Landeswassergesetz-LWG, Arbeitsschutzgesetz und Wasserschutzzonenverordnungen) vom Bauherrn und von den bauausführenden Unternehmen zu beachten.

Auf die Gefährdungshaftung gemäß § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird hingewiesen.

Die während der Bauarbeiten zu treffenden Schutzmaßnahmen sind in die technische Vorbemerkung zum Leistungsverzeichnis aufzunehmen.

Sollte es nicht möglich sein, bestimmte Auflagen einzuhalten, so ist vor Baubeginn eine Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde einzuholen.

- 1.2 Beginn und Beendigung der Baumaßnahme sind dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) rechtzeitig anzuzeigen.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) einen im Hinblick auf den Gewässerschutz für alle Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen Verantwortlichen und seinen Vertreter unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die Mitarbeiter der eingesetzten Firmen sind vom verantwortlichen Bauleiter über die mögliche Trinkwassergefährdung in den Wasserschutzzonen zu belehren. Der Unternehmer hat darüber eine Niederschrift anzufertigen und die Belehrung von jedem Mitarbeiter schriftlich bestätigen zu lassen. Auf die Gefährdungshaftung wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.
- 1.5 Für Anlagenteile, die eine besondere Gefährdung hervorrufen können, wie z. B. Werkstätten, Tankanlagen, Lagerplätze usw., sind Detailpläne aufzustellen, die ebenfalls der Zustimmung des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) bedürfen.

2. Baustelleneinrichtungen

- 2.1 Die Baustelleneinrichtung ist außerhalb der Baugrubensicherung anzuordnen. Der Einrichtungsplan (mit Angabe von Materiallager, Aufenthaltsräumen, Bauleiterbüro, Toilettenanlagen, Müllcontainer, etc.) ist dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) rechtzeitig zur Zustimmung vorzulegen und anschließend, sofern es sich nicht um das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern sowie um wesentliche Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen handelt, der RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, Kenntnis zu geben.
- 2.2 Das Betanken, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen im Bereich von Baugruben ist nicht gestattet. Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, bei denen mit Ölverlusten nicht zu rechnen ist und deren Hydrauliksystem mit biologisch abbaubarem Öl befüllt ist.
- Vor ihrem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes sind die Baumaschinen täglich durch den dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) benannten Verantwortlichen auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverlusten zu prüfen; erforderlichenfalls sind zusätzliche Maßnahmen zum Auffangen von Schmier- und Treibstoff zu treffen. Über die Kontrolle ist Buch zu führen. Dieses Buch ist der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.3 Es dürfen nur Geräte und Werkzeuge zum Einsatz kommen, die zuvor nicht im Bereich kontaminierter Standorte verwendet wurden. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass die zum Einsatz vorgesehenen Geräte und Werkzeuge einer Grundreinigung unterzogen wurden und frei von jeglichen Schadstoffen (Schwermetallen, Kohlenwasserstoffen etc.) sind. Der Auftragnehmer hat der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde vor Baubeginn eine entsprechende schriftliche Bestätigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Geräte die v. g. Bedingungen erfüllen.
- 2.4 Die Bodenflächen von während der Bauphase eingerichteten Werkstätten und Anlagen müssen wasserundurchlässig befestigt werden.
- 2.5 Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern und zu sichern (dichte Wanne), dass eine Verunreinigung des Bodens nicht zu besorgen ist.
- 2.6 Das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ist auf das zur Baudurchführung notwendige Maß zu beschränken. Fahrzeuge sind auf wasserundurchlässiger und an das Kanalnetz angeschlossener Fläche abzustellen.
- 2.7 Toilettenanlagen dürfen nur außerhalb der Baugruben aufgestellt werden. Die Entsorgung der dichten Sammelbehältnisse muss außerhalb der Schutzzonen

über ein Großklärwerk erfolgen. Der Standort der Toilettenanlage ist in größtmöglicher Entfernung zur Baumaßnahme und zu vorhandenen Gewässern (> 6 m) zu wählen.

- 2.8 Unter stationären Verbrennungsmotoren und Aggregaten sind Ölwannen aufzustellen. Öl- oder Abfallauffangvorrichtungen sind zu überdachen.
- 2.9 Geräte zur Aufnahme von ausgelaufenem Öl oder Treibstoff sind auf der Baustelle ständig bereitzuhalten.

Außerdem sind ölaufsaugende Stoffe, die das Eindringen des Öls in den Untergrund hemmen, in ausreichender Menge (siehe Herstellerangaben) auf der Baustelle zu lagern.

- 2.10 Das Waschen von Fahrzeugen ist in der Wasserschutzzone verboten.
- 2.11 Es ist ein Öl- und Giftalarmplan auszuhängen, über den alle am Bau Beschäftigten zu unterrichten sind. Der Alarmplan muss an gut sichtbarer und dauernd zugänglicher Stelle auf der Baustelle angebracht sein. Der Plan ist als Anlage beigefügt.

Sollte trotz aller Vorsorge eine Verunreinigung des Untergrundes oder Gewässer eintreten, so muss der Unternehmer unverzüglich nach dem vorgenannten Plan vorgehen. Die Beseitigung des im Zuge der Baumaßnahme evtl. verunreinigten Bodens hat im Einvernehmen mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) zu erfolgen.

3. Bauarbeiten

- 3.1 Wird beim Ausheben der Baugrube verunreinigtes Erdreich festgestellt, ist das Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) unverzüglich zu benachrichtigen. Die Beseitigung des verunreinigten Bodens hat im Einvernehmen mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) zu erfolgen.
- 3.2 Bei den Bauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden.

Korrosionsschutzanstriche im Erdübergangsbereich dürfen erst dann mit Erdreich überdeckt werden, wenn sie vollständig durchgehärtet sind.
- 3.3 Spundwände müssen mindestens 10 cm über die Oberkante der Straßendecke hinausreichen. An den Seiten ist ein Schutzwall aus bindigem Material zu errichten, der ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in die Baugrube oder zwischen Spundwand und Erdreich ausschließt.
- 3.4 Oberflächenwasser von angrenzenden Geländeflächen ist von den Baugruben fernzuhalten.

- 3.5 Während der Bauzeit ist für eine schadloose Ableitung des Niederschlags- und Drainagewassers zu sorgen.
- 3.6 Es dürfen keine Baustoffe oder Füllmaterialien verwendet werden, bei denen nach Herstellung des Bauvorhabens z. B. durch äußere Einwirkungen eine chemische oder bakteriologische Beeinträchtigung des Untergrundes oder der Gewässer zu besorgen ist (Bauschutt, belasteter Erdaushub, Schalungsöle, Betonzusatzmittel, Vergussmassen usw.).
- 3.7 Sollten Zweifel über die Unschädlichkeit der zur Verwendung bestimmten Stoffe bestehen, so ist das Einvernehmen mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) einzuholen.
- 3.8 Zur Wiederverfüllung der Baugrube ist vorzugsweise das ausgehobene Material wieder zu verwenden, sofern keine Verunreinigung vorliegt. Im Übrigen darf nur unbelasteter Erdaushub oder unbelastetes Steinmaterial (keine RCL-Produkte, Aschen, Schlacken) verwendet werden.
- 3.9 Die Beendigung der Baumaßnahme ist bei dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) rechtzeitig anzuzeigen, damit eine abschließende Bauzustandsbesichtigung durchgeführt werden kann.

4. Sonstige Auflagen

- 4.1 Sollten Grundwasserabsenkungen erforderlich sein, bedürfen diese einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
- 4.2 Bauhilfsanlagen oder sonstige Provisorien sind vor Räumung der Baustelle vollständig zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.
- 4.3 In der Winterzeit bei Schneefall bzw. Eisglätte darf kein Streusalz verwendet werden. Als Streugut sind ausschließlich Mineralgemische (z. B. Splitt) zulässig. Der Einsatz von aufbereitetem Bauschutt ("Recycling-/RCL-Material") ist verboten.

Anlagezum Maßnahmenkatalog für Bauarbeiten in der Wasserschutzzone III, III A und III B)**Öl- bzw. Giftalarmplan**

Die Unfälle beim Umgang mit Mineralölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen (kurz Öl- und Giftunfälle), können zu erheblichen wasserwirtschaftlichen Problemen führen.

Zum Schutz des Gewässers, der oberirdischen Gewässer und zur Abwehr der sonstigen Gefahren für die Allgemeinheit, müssen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich Gegenmaßnahmen getroffen werden.

Öl- und Giftunfälle sind gemäß § 18 Abs. 4 des Landeswassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) unverzüglich dem Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde und dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA), der Polizei oder der Feuerwehr anzuzeigen.

Feuerwehr	0221 / 9748-0
Notruf	112

Polizei	0221 / 229-1
Notruf	110

Umwelt –und Verbraucherschutzamt
Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA)
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Herr Schmitz	0221 / 221-24935
Herr Schulz	0221 / 221-34935
Herr Henseler	0221 / 221-33707
Frau Deiters	0221 / 221-33585
Amtsleitung	0221 / 221-24627

RheinEnergie AG	0221 / 178-0
	0221 / 178-4749

außerhalb der Dienstzeit:

über die Berufsfeuerwehr	0221 / 9748-0
--------------------------	---------------

Notruf	112
--------	-----